



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Nur per E-Mail:

- An die Regierungen in Bayern
- An die Dienststellen der Ministerialbeauftragten für die Realschulen und Gymnasien in Bayern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.9 – BO 4207 – 6a.085 406

München, 21.08.2018
Telefon: 089 2186 2606
Name: Herr Reißmann

Koordinator / Koordinatorin in offenen Ganztagsangeboten

Anlagen:

1. Leitfaden für die Qualifizierung zum Koordinator in offenen Ganztagsangeboten
2. Muster-Teilnahmebestätigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das bislang in Mittagsbetreuungen tätige Betreuungspersonal besteht die Möglichkeit, durch Teilnahme an einer vom Staatsministerium zertifizierten Qualifizierungsmaßnahme als Koordinator bzw. Koordinatorin in offenen Ganztagsangeboten der Jahrgangsstufen 1 – 4 anerkannt zu werden. Diese Möglichkeit steht künftig einem weiter gefassten Personenkreis offen und qualifiziert künftig zum Einsatz als OGTS-Koordinator auch in den Jahrgangsstufen 5-10.

Die bislang für Qualifizierungsmaßnahmen gültigen Vorgaben im Kultusministeriellen Schreiben (KMS) vom 01. Juli 2016 Az. IV.8 – BO 4207 – 6a.4775 sowie im KMS vom 28. März 2017 Az. IV.8 – BO 4207 – 6a.5927 werden im nun vorliegenden Schreiben zusammengefasst und in Teilbereichen angepasst. Zugleich werden die beiden genannten Schreiben sowie der bisher gültige Leitfaden außer Kraft gesetzt. Eine überarbeitete, gering-

fällig angepasste Version des Leitfadens wird mit diesem Schreiben übermittelt.

1. Anerkennung als Koordinator eines offenen Ganztagsangebots

Gemäß Ziff. 2.3.1.4 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. April 2018 „Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schulen in den Jahrgangsstufen 1 bis 4“ (KWMBI. S. 151; im Folgenden zitiert als KMBek OGTS 1-4) sowie Ziff. 2.2.5 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. April 2018 „Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5“ (KWMBI. S. 167; im Folgenden zitiert als KMBek OGTS 5-10) bestimmt der Kooperationspartner „eine bei der Durchführung des offenen Ganztagsangebots an der Schule von ihm eingesetzte Person mit pädagogischer Fachqualifikation (z. B. Erzieher, Sozialpädagoge) oder Lehramtsbefähigung zum Koordinator des offenen Ganztagsangebots (OGTS-Koordinator) vor Ort.“

Diese Festlegungen werden wie folgt präzisiert:

1.1. Personen mit pädagogischer Fachqualifikation

Die KMBeks führen als „Person mit pädagogischer Fachqualifikation“ exemplarisch Erzieher und Sozialpädagogen an. In Einzelfällen können auch solche Personen anerkannt werden, die den in der KMBek genannten Qualifikationsprofilen des Erziehers und Sozialpädagogen bezüglich der pädagogischen Qualifikation weitestgehend entsprechen. Das Staatsministerium wird diesbezüglich keine abschließende Berufeliste vorlegen. Bei der Prüfung der Frage, ob eine Person in Betracht kommt, bedarf es jedoch einer genauen Betrachtung der jeweiligen pädagogischen Qualifikation im Einzelfall.

So kommen ggf. Personen in Betracht, die einen pädagogisch ausgerichteten Studiengang abgeschlossen haben, der eindeutige Bezüge zum Umgang und der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern der entsprechenden Altersgruppe aufweist. Dies trifft in der Regel auf Religions-, Sport-, Kunst-

und Musikpädagogen sowie auf Personen zu, die einen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Education absolviert und entsprechende Praxiserfahrung gesammelt haben.

Insbesondere ist darauf zu achten, ob die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter eine Ausbildung bzw. Studium durchlaufen hat, das sich u. a. mit Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder im Schulkindalter befasst und zur Leitung größerer Lern- und Betreuungsgruppen qualifiziert.

Bei Ausbildungs- und Studiengängen, die einen eindeutigen pädagogischen Bezug aufweisen, ohne sich jedoch ausschließlich mit Pädagogik zu befassen, ist auf den Anteil der entsprechenden Inhalte zu achten. So wird ein mehrsemestriges Studium, in dessen Verlauf in einzelnen Semestern geringe Anteile mit pädagogischem Bezug belegt wurden, im Regelfall keine Anerkennung ermöglichen (Beispiel: Studium der Soziologie; darunter ein Seminar mit Bezug zu pädagogischen Fragen).

Nicht möglich ist die Anerkennung von Personen mit Ausbildungsgängen für die Tätigkeit im unterstützenden Bereich (z. B. Kinderpflege von Kleinkindern), bei beruflichen Vorerfahrungen im Bereich des Einzelmusikunterrichts oder bei Fachwissenschaftlern mit Erfahrung in Einzelnachhilfe. Im Einzelfall können entsprechende berufliche Vorerfahrungen aber in Verbindung mit einer entsprechenden Qualifizierungsmaßnahme (vgl. dazu unten, Ziff. 1.3) eine Anerkennung als OGTS-Koordinator ermöglichen.

1.2. Lehrkräfte

Unter Lehrkräften sind grundsätzlich Personen zu verstehen, die über beide Staatsexamina verfügen. Personen nur mit Erster Lehramtsprüfung können anerkannt werden, wenn aufgrund sonstiger pädagogischer Tätigkeiten (z. B. mehrjähriger Einsatz in offenen Ganztagsgruppen) davon auszugehen ist, dass hinreichend Praxiserfahrungen vorliegen.

Bei im Ausland erworbenen Qualifikationen als Lehrkraft ist nicht darauf abzustellen, ob die entsprechende Qualifikation zum Unterricht an einer bayerischen Schule befähigt, sondern darauf, ob im Rahmen der jeweiligen Lehrerausbildung hinreichend pädagogische Kenntnisse erworben und praktische Erfahrungen gesammelt werden konnten, um eine Schulleitung bei der Koordinierung nachmittäglicher Bildungs- und Betreuungsangebote zu unterstützen. Die sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist zwingend vorauszusetzen.

1.3. Absolventen von Qualifizierungsmaßnahmen

Personal mit beruflichen oder vertieften ehrenamtlichen Vorerfahrungen im Bereich der Schulkindbetreuung, das jedoch den unter 1.1 und 1.2 beschriebenen Voraussetzungen nicht entspricht, kann sich über die Teilnahme an einer vom Staatsministerium zertifizierten Qualifizierungsmaßnahme zum OGTS-Koordinator qualifizieren. Ein Verzeichnis der zertifizierten Qualifizierungsmaßnahmen steht im Internetauftritt des Staatsministeriums bereit:

<https://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/ganztagsschule.html>

-> Die wichtigsten Informationen zur offenen Ganztagschule -> Übersicht von Anbietern zertifizierter Kurse

Ob im Einzelfall hinreichend berufliche oder vertiefte ehrenamtliche Vorerfahrungen vorliegen, entscheiden die Regierungen bzw. Dienststellen der Ministerialbeauftragten für die Realschulen und Gymnasien (vgl. dazu unten, Ziff. 3). Es wird empfohlen, im Zweifelsfall vor Absolvierung der Qualifizierungsmaßnahme zu klären, ob entsprechende Vorerfahrungen anerkannt werden können.

Vertiefte ehrenamtliche Vorerfahrungen können im Einzelfall z. B. bei Übungsleitern im Bereich des Sports bzw. bei einem Engagement im Bereich der Jugendarbeit vorliegen. Bei der Prüfung ist auf Intensität, Regelmäßigkeit und Verantwortungsgrad der Tätigkeit abzustellen.

Bei Betreuungskräften, die im Umfang von mindestens 5 Jahren an mindestens 3 Tagen pro Schulwoche in einem offenen Ganztagsangebot oder in einer Mittagsbetreuung tätig waren, ist stets davon auszugehen, dass hinreichende Vorerfahrungen vorliegen.

Mit Wirkung ab Schuljahr 2019/2020 können Betreuungskräfte, welche zum Beginn des Schuljahres zu einer bereits anerkannten Qualifizierungsmaßnahme im gleichen Schuljahr angemeldet sind, diese aber noch nicht abgeschlossen haben, vorübergehend für die Dauer eines Schuljahres als OGTS-Koordinator anerkannt werden, sofern die entsprechenden beruflichen oder vertieften ehrenamtlichen Vorerfahrungen vorliegen. Die vorübergehende Anerkennung von Betreuungskräften, die lediglich beabsichtigen, eine Qualifizierungsmaßnahme zu absolvieren, ist hingegen nicht mehr möglich.

1.4. Sonstiges Personal

Sofern Betreuungskräfte den oben bei Ziff. 1.1 – 1.3 genannten Voraussetzungen nicht entsprechen, ist eine Anerkennung als OGTS-Koordinator in der Regel nicht möglich.

Im Einzelfall können Absolventen von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen aus anderen Bundesländern anerkannt werden, sofern diese Maßnahmen gezielt auf den Einsatz in schulischen Ganztagsangeboten vorbereiten und inhaltlich sowie im Umfang den bayerischen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen gemäß Leitfaden des ISB entsprechen.

Betreuungskräfte, die in der Vergangenheit von den zuständigen Dienststellen ohne Befristung bzw. Ausnahmegenehmigung als OGTS-Koordinator bzw. Ansprechpartner der Schulleitung (vgl. KMS vom 01. Juli 2016 Az. IV.8 – BO 4207 – 6a.4775) anerkannt worden sind, können auch in Zukunft an diesem Standort ohne Absolvierung einer Qualifizierungsmaßnahme anerkannt werden.

2. Durchführung von Maßnahmen der Qualifizierung zum OGTS-Koordinator

2.1. Anerkennung der Maßnahmen

Die Qualifizierungsmaßnahmen können von erfahrenen Fortbildungsträgern durchgeführt werden, die bereits mit Kooperationspartnern aus dem Bereich ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote an Schulen zusammengearbeitet haben oder selbst als Kooperationspartner tätig sind. Die Fortbildungsträger werden gebeten, dem Staatsministerium die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen anzukündigen und hierbei folgende Angaben zu machen bzw. durch entsprechende Unterlagen zu dokumentieren:

- Verteilung der im Leitfaden des ISB ausgewiesenen Ausbildungsinhalte auf entsprechende Kurseinheiten;
- zeitlicher Umfang der einzelnen Kurseinheiten;
- trägerinternes Verfahren der Erfolgskontrolle (z. B. Prüfungen nach einzelnen Modulen oder Abschlussprüfung, Assessment-Center);
- trägerinternes Verfahren der Teilnahmebestätigung nach dem angefügten Muster (vgl. Anlage);
- Angaben zur Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen (Dozenten, Örtlichkeit, Kursgröße, Zeitrahmen etc.).

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erhält der Fortbildungsträger eine schriftliche Mitteilung, ob die auf dieser Grundlage geplante Qualifizierungsmaßnahme den Vorgaben des Leitfadens entspricht. Die Regierungen in Bayern erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

2.2. Aufbau der Maßnahmen

Qualifizierungsmaßnahmen zur Umsetzung des Leitfadens müssen mindestens einen Umfang von 120 Zeitstunden aufweisen, wovon mindestens 80 Zeitstunden in Form von Fortbildungskursen mit Präsenzpflcht zu absolvieren sind. Praktika bzw. der praxisbegleitende Einsatz in der offenen

Ganztagschule sind nicht als Präsenzzeiten zu werten. Qualifizierungsmaßnahmen sind innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren abzuschließen. Festlegungen zur Organisation und Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme obliegen dem jeweiligen Fortbildungsträger. Es ist grundsätzlich möglich, dass Betreuungskräfte die Qualifizierungsmaßnahme nicht nur bei einem Träger absolvieren, sondern modulare Kurseinheiten verschiedener zertifizierter Träger kombinieren.

Zertifizierte Fortbildungsträger, die ähnliche Kurse bereits vor der Zertifizierung angeboten haben, können diese nachträglich als Teil der Qualifizierungsmaßnahme anteilig anerkennen lassen, wenn gegenüber dem Staatsministerium dargelegt werden kann, welche Inhalte des Leitfadens durch die entsprechende Fortbildung abgedeckt worden sind. Überdies dürfen die entsprechenden Fortbildungen nicht länger als drei Jahre vor Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme durchgeführt worden sein. Inhalte der Kompetenzbereiche „Rechtliche Grundlagen“, „Qualitätsentwicklung und -sicherung“ sowie „Gestaltung von Lernzeiten“ können bei der Anerkennung bereits absolvierter Fortbildungen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Das Staatsministerium behält sich vor, die Durchführung der Qualifizierungskurse sowie die Einhaltung der o. g. Regelungen auf geeignetem Wege zu überprüfen. Für den Fall, dass in einer Qualifizierungsmaßnahme die Inhalte des Leitfadens nicht vollständig behandelt wurden bzw. die mit diesem Schreiben ergangenen Regelungen zur Durchführungen der Qualifizierungsmaßnahme nicht eingehalten wurden, muss davon ausgegangen werden, dass die zuständige Bezirksregierung die Anerkennung der Absolventinnen bzw. Absolventen als OGTS-Koordinator verweigert bzw. widerruft.

2.3. Bestätigung der Teilnahme durch den Fortbildungsträger

Zertifizierte Fortbildungsträger werden gebeten, den Absolventinnen bzw. Absolventen eine Teilnahmebestätigung nach dem angefügten Muster auszustellen.

Sofern eine Betreuungskraft die Qualifizierungsmaßnahmen bei verschiedenen Fortbildungsträgern absolviert hat, ist es erforderlich, dass ein Fortbildungsträger die Ausstellung der Teilnahmebestätigung übernimmt und in der Teilnahmebestätigung alle anderen beteiligten Fortbildungsträger ausgewiesen werden. Die Vorlage von Teilnahmebestätigungen zu einzelnen Modulen bzw. von verschiedenen Trägern bei den Regierungen ist nicht möglich. Sofern nach den oben festgelegten Grundsätzen auch ältere Fortbildungen nachträglich als Teil der Qualifizierungsmaßnahme berücksichtigt wurden, sind diese in der Teilnahmebestätigung auszuweisen.

Fortbildungsträger, deren Qualifizierungsmaßnahmen auf Grundlage der Regelungen im KMS vom 28. März 2017 durch das Staatsministerium bereits zertifiziert worden sind, können die Kursbezeichnung in den Teilnahmebestätigungen in der Weise anpassen, dass nun nicht mehr auf eine „Qualifizierungsmaßnahme für Betreuungskräfte in verantwortlicher Position aus dem Bereich der Mittagsbetreuungen zum OGTS-Koordinator“ verwiesen wird, sondern auf eine „Qualifizierungsmaßnahme zum OGTS-Koordinator“.

3. Überprüfung der Eignung als OGTS-Koordinator durch die Regierungen und Dienststellen der Ministerialbeauftragten

Zur Einrichtung offener Ganztagsangebote legen die Kooperationspartner zu Beginn eines Schuljahres sog. Leistungsbeschreibungen vor, in denen sie u. a. Angaben zur Qualifizierung des OGTS-Koordinators machen und ergänzend entsprechende Nachweise vorlegen.

Bei Personal, das sich über eine Fort- und Weiterbildungsmaßnahme zum OGTS-Koordinator qualifiziert hat, sind sowohl der Nachweis der berufli-

chen bzw. vertieften ehrenamtlichen Vorerfahrungen als auch der Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einer entsprechenden Qualifizierungsmaßnahme erforderlich um eine Anerkennung als Koordinator in offenen Ganztagsangeboten zu erwirken. Sofern die Qualifizierungsmaßnahme erst begonnen wird und eine vorübergehende Anerkennung angestrebt wird (vgl. oben Ziff. 1.3), ist eine Anmeldebestätigung des Fortbildungsträgers vorzulegen.

Mit der Anerkennung als OGTS-Koordinator ist keine Anerkennung als Fachkraft im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe verbunden. Ebenso wenig bedeutet die Anerkennung als OGTS-Koordinator, dass die von einem Fortbildungsträger gewählten Bezeichnungen als Berufsbezeichnung staatlich anerkannt werden (z. B.: „Betreuungsfachkraft in schulischen Ganztagsangeboten“; „Ganztagspädagogin bzw. Ganztagspädagoge“).

Die kommunalen Spitzenverbände in Bayern sowie die Dachverbände der Kooperationspartner schulischer Ganztagsangebote erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Michael Reißmann
Ministerialrat